

## Der neue KCH-HVM: Ein echter Fortschritt!

Mit Erstaunen, aber auch mit Unverständnis hat die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns den Beitrag „Neuer HVM beschlossen“ von Herrn Zahnarzt Dr. Armin Walter, veröffentlicht in den ZNN 2 - 2018 unter der Überschrift „Die etwas andere Meinung“, zur Kenntnis genommen. Erstaunen, weil die ZNN hier einseitig zum Forum für eine verzerrende Darstellung gemacht werden, ohne der KZVB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unverständnis, weil sowohl dem ZBV-Vorsitzenden Ernst Binner als auch dem Verfasser des Artikels, Dr. Armin Walter, als Mitglieder der KZVB-Vertreterversammlung die Fakten doch bestens bekannt sind. Beide haben mitgestimmt, als der Vorstand der KZVB aufgefordert wurde, einen neuen HVM vorzulegen. Die in diesem Artikel enthaltenen Ausführungen zwingen dazu, dass die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns Richtigstellungen vornimmt und die neuen Regelungen erläutert.

Blicken wir zurück auf die Vertreterversammlung der KZVB am 25.11.2017: Dort haben die Delegierten einstimmig die Eckpunkte für einen neuen Verteilungsmaßstab im Bereich KCH festgelegt und dem Vorstand der KZVB einen Handlungsauftrag erteilt. Eckpunkte waren: Ein Höchstmaß an Planungssicherheit, das Aufzeigen des Mangels an Finanzmitteln bei einzelnen Krankenkassen und der **Verzicht auf Puffertage**. Letztere wurden von allen Delegierten als überholt angesehen, insbesondere auch vom Verfasser des erwähnten Artikels. Umso mehr überrascht es, wenn in diesem Artikel die sogenannten Puffertage nun als geradezu unverzichtbar dargestellt werden. Letztlich widerspricht dies offenkundig dem eigenen Abstimmungsverhalten in der Vertreterversammlung und dem von den Delegierten einstimmig erklärten Willen.

Der Vorstand der KZVB hat den Auftrag der Vertreterversammlung im Zusammenwirken mit den beteiligten Fachabteilungen der Verwaltung in einen Entwurf gegossen, der dann der Vertreterversammlung am 28.04.2018 als Beschlussvorlage unterbreitet wurde. Die Vertreterversammlung hat die neuen Honorarverteilungsregelungen im Bereich KCH so beschlossen - und zwar nicht nur mit Stimmen des FVDZ Bayern. Auch ein Mitglied des ZBV-Vorstands Niederbayern hat dem neuen HVM zugestimmt.

Warum bedurfte es überhaupt einer Neuregelung? Das Sozialgesetzbuch V gibt vor, dass die zur Verfügung stehende Gesamtvergütung gleichmäßig auf das Jahr zu verteilen ist. Das aufsichtführende Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hatte die KZVB in einem Schreiben vom November 2016 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser gesetzlichen Vorschrift dann nicht entsprochen wird, wenn über mehrere Wochen hinweg und insbesondere nur am Jahresende Puffertage festgesetzt werden. Auch das Bayerische Landessozialgericht ließ in einem Urteil schon aus dem Jahr 2008 rechtliche Bedenken anklingen.

Entscheidender Gesichtspunkt war aber auch der Umstand, dass vom HVM in der bisherigen Fassung keine Steuerungswirkung mehr ausging. Zur Verdeutlichung: Die Gesamtvergütungsobergrenze wurde bei keiner bayerischen Krankenkasse oder Ersatzkasse in den Jahren 2016 und 2017 überschritten. Dies gilt auch und insbesondere für die AOK Bayern. Und dies gilt auch, wenn man die Punkterhöhung 2017 bei der AOK Bayern bereits ab 01.01.2017 hätte wirksam werden lassen: Auch dann wäre die Gesamtvergütungsobergrenze nicht erreicht worden.

Noch einmal: Alle Delegierten haben im Herbst 2017 in der Vertreterversammlung für eine Abschaffung der Puffertage gestimmt. Eine Darstellung der unterschiedlichen Höhe der von den einzelnen Krankenkassen zur Verfügung gestellten Mittel für die zahnärztliche Behandlung ihrer Mitglieder erfolgt jetzt nicht in Form von Puffertagen, sondern durch die sachlich begründete Notwendigkeit, unterschiedliche Budgetbeträge je nach Krankenkasse festzusetzen. Das bedeutet, dass ab 2019 jedes Quartal, ständig aktuell und für jeden Vertragszahnarzt erkennbar dokumentiert wird, welche Mittel zur Verfügung stehen. Die angebliche „Öffentlichkeitswirksamkeit“ von Puffertagen verpufft (dieses Wortspiel sei erlaubt) ohnehin, wenn keine Überschreitung der Gesamtvergütungsobergrenze droht; dann dürfen überhaupt keine Puffertage festgesetzt werden.

Entgegenzutreten ist mit allem Nachdruck auch der Behauptung, jede Zahnarztpraxis in Bayern verfüge nun über ein „individuelles Praxisbudget“. Für keine Praxis existiert eine starre Obergrenze. Vielmehr kann jede Praxis durch eine Erhöhung der Fallzahl das garantierte Abrechnungsvolumen steigern. Komplet falsch ist im Übrigen die Behauptung, nach Überschreitung des angeblichen „Praxisbudgets“ würden „Leistungen komplett gestrichen.“ Vielmehr fließen die abgerechneten Leistungen in die Mehrleistungsvergütung ein, die bei einem Nichtüberschreiten der Gesamtvergütungsobergrenze dann sogar 100 % beträgt. Auch wenn in den Honorarverteilungsregelungen von „Budgetbeträgen“ und „Budgetsummen“ gesprochen wird (anknüpfend an die Regelungen zu Kfo, Par und Kb), bedeutet dies also keine feste Obergrenze.

An dieser Stelle sei noch einmal daran erinnert, dass die Regelungen zur Honorarverteilung nur dann greifen, wenn die Gesamtvergütungsobergrenze überschritten wird. Dies war - wie erwähnt - insbesondere bei der AOK Bayern in den beiden letzten Jahren ohnehin nicht der Fall. Zudem sei die Anmerkung erlaubt, dass die jetzt getroffenen Regelungen bei der Abrechnung kieferorthopädischer Leistungen bereits vor langer Zeit eingeführt wurden; rückblickend erwies sich diese Honorarverteilungssystematik wohl als sinnvolles und angemessenes Modell in Zeiten begrenzter finanzieller Mittel. Offenkundig sind die bayerischen Kieferorthopädinnen und Kieferorthopäden bzw. die kieferorthopädisch tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte mit dieser Systematik zufrieden.

Natürlich hat der Vorstand der KZVB auch den Gesichtspunkt der Planungssicherheit berücksichtigt. Er ist in der Neuregelung deutlich verankert: Jeder bayerische Zahnarzt weiß vor Beginn der Behandlung eines sozialversicherten Patienten, welcher Betrag ihm garantiert

zur Verfügung steht, dieser Betrag variiert je nach Krankenkasse und dem Umfang der Behandlung (Fallgruppen). Eine rückwirkende Änderung von Budgetbeträgen durch den Vorstand kann nicht erfolgen. In jedem Fall erscheint dies unter Planungsgesichtspunkten besser, als kurzfristig ohne Berücksichtigung individueller Komponenten Puffertage verordnet zu bekommen.

Abschließend noch eine Anmerkung zur Solidarität unter den bayerischen Zahnarztpraxen: Natürlich stößt diese in Zeiten begrenzter finanzieller Mittel in der gesetzlichen Krankenversicherung an Grenzen. Man darf die Augen nicht vor dem Umstand verschließen, dass bei der Systematik der Puffertage einzelne Praxen kurzfristig geschlossen oder Versicherte einzelner Krankenkassen nicht behandelt wurden. Solche Einzelfälle wurden nicht nur von Politik und Kassen, sondern auch von den betroffenen Vertragszahnärzten immer wieder kritisiert und auch an die KZVB herangetragen. Darunter litten dann jene Praxen, die unverändert weiterbehandelten. Warum ausgerechnet die neuen Honorarverteilungsregelungen hier den Zusammenhalt der bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte in Frage stellen sollen, bleibt unklar.

Zum Schluss nur so viel: Die neuen Honorarverteilungsregelungen im Bereich KCH bringen den Praxen erkennbare Vorteile. Der KZVB-Vorstand wird ab September in Dialogtagen bayernweit die Regelungen erläutern. Dabei steht die sachliche Information – auch über die positiven Ergebnisse der Vergütungsverhandlungen mit den gesetzlichen Krankenkassen für das Jahr 2018 - im Vordergrund.

Andreas Mayer  
Geschäftsführer und Justitiar der KZVB